

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153 „Solarpark Oelde“ der Stadt Oelde – Abwägung zur erneuten Offenlage

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Erneute Offenlage

(Zeitraum: 14.05.2024-29.05.2024)

Nr.	Verfasser/in	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bürger*in	28.05.2024	<p>„[...] Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) möchte ich hiermit Einspruch zum aktuellen Bebauungsplan Nr. 153 der Freiflächen-Photovoltaikanlage in unserer Gemeinde einlegen. Nach eingehender Prüfung der Planungsunterlagen habe ich erhebliche Bedenken, die ich im Folgenden detailliert darlege:</p>	
			<p>1.**Gebot der Rücksichtnahme** <i>Das Gebot der Rücksichtnahme verpflichtet die Planungsbehörden, auf die Belange der Nachbarschaft und die bestehenden Wohnverhältnisse besonders Rücksicht zu nehmen. Die geplante Photovoltaikanlage würde eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung für die Anwohner darstellen, insbesondere durch die großflächigen Module und deren Reflexionen. Eine derart massive Änderung der Landschaft direkt vor</i></p>	<p>Auch nach sorgfältiger Prüfung der Einwendung ist nicht zu erkennen, dass die Umsetzung des Vorhabens zu einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots führt oder unverhältnismäßige Beeinträchtigungen der Nachbarschaft mit sich bringt.</p> <p>In § 1(6) BauGB sind Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht explizit ausgeführt, vermutlich ist § 1(6) Nr.1 BauGB gemeint <i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere</i></p>

			<p><i>den Wohnhäusern beeinträchtigt die Wohnqualität erheblich und widerspricht dem Grundsatz, die Nachbarschaft vor unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen zu schützen.</i></p>	<p><i>zu berücksichtigen: 1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, [...]</i></p> <p>Diesbezüglich wird auch auf § 1(6) Nr.7f BauGB verwiesen, wonach die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere [...] die Nutzung erneuerbarer Energien [...], zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden von der für Immissionsschutz zuständigen Fachbehörde keine Anregungen und Hinweise zur vorliegenden Planung vorgebracht. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden die Immissionsschutzbelange durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf geprüft und der Immissionsschutz für die umliegenden Wohnnutzungen sichergestellt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Photovoltaikmodule im Umfeld des Kurenholtwegs nach Süden bzw. Südwesten ausgerichtet sind. Eine Reflektion des Sonnenlichts in Richtung der nördlich des Kurenholtwegs gelegenen Wohnnutzungen ist physikalisch unmöglich. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich auch eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, die zu folgendem Ergebnis kommt:</p>
--	--	--	---	---

[...] die beiden Gebäude (oder auch andere in dem Bereich) befinden sich nördlich bzw. nord-östlich der PV-Flächen. Aufgrund der Ausrichtung der PV-Felder 1 und 2 mit 165° und 180° (Süden) und aufgrund der Modulneigung von 15° können die Gebäude nicht von Reflexionen durch die PV-Anlage erreicht werden.

Weiterhin sind zwischen den Wohnhäusern am Kurenholtweg und der Anlagenfläche umfangreiche Gehölzpflanzungen als Sichtschutz festgesetzt.

Die im Umfeld der Sonderbaufläche gelegenen Wohnnutzungen erfahren im Rahmen der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Veränderung in ihrem heute landwirtschaftlich geprägten Umfeld. Allerdings gibt es in Bezug auf Eigentum/Miete bzw. dem Wohnumfeld keinen allgemeinen Schutz vor Veränderungen. Die privaten Belange der Betroffenen werden in den jeweiligen Zulassungsverfahren – so wie vorliegend – ermittelt, bewertet und im Vergleich zu anderen Belangen gewichtet. Es kann ein zulässiges Ergebnis sein, dass solche privaten Belange gegenüber anderen Belangen zurückstehen.

Darüber hinaus wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen:

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von

			<p><i>**Beispiele und Quellen**:</i> -</p> <p><i>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 19. November 2012, Az. 5 S 382/12: Hier wurde betont, dass Anlagen, die das Gebot der Rücksichtnahme verletzen, nicht genehmigungsfähig sind. - Das Baugesetzbuch (BauGB) selbst gibt in § 1 Absatz 6 den Grundsatz vor, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen auf die Nachbarschaft berücksichtigt werden müssen.</i></p>	<p><i>Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</i></p> <p><i>Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.</i></p> <p>Trotz intensiver Recherche (Juris/Internet landesrecht-bw.de) kann das Urteil nicht verifiziert werden. Unabhängig davon wird die Entscheidung angeführt, um den allgemeinen Grundsatz zu betonen, dass gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßende Anlagen nicht genehmigungsfähig wären. Die Frage der Genehmigungsfähigkeit einer Anlage bei Verletzungen des Rücksichtnahmegebotes kann</p>
--	--	--	--	---

				vorliegend offenbleiben, weil bereits keine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes zu erkennen ist.
			<p>2.**Immissionsschutzrecht**</p> <p><i>Die geplante Anlage birgt das Risiko, durch die sogenannte "Schanzenwirkung" den Verkehrslärm der nahegelegenen Autobahn A2 zu verstärken. Die Erhöhung des Geländes und die Installation großflächiger Photovoltaikmodule könnten als Reflektor wirken und den Schall in Richtung der Wohnhäuser lenken. Gemäß den Richtlinien des Immissionsschutzrechts müssen Anlagen so konzipiert sein, dass sie keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Gesundheitsschäden verursachen. Es ist zweifelhaft, ob die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend sind, um diese potenziell erhöhte Lärmbelastung zu verhindern.</i></p>	<p>Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden von der für Immissionsschutz zuständigen Fachbehörde keine Anregungen und Hinweise zur vorliegenden Planung vorgebracht. Danach sind aus der Sicht der Fachbehörde bereits keine Anhaltspunkte zu erkennen, dass das Vorhaben durch eine potenziell erhöhte Lärmbelastung schädliche Umwelteinwirkungen und/oder Gesundheitsschäden verursachen könnte.</p> <p>Hinsichtlich der vom Einwender befürchteten „Schanzenwirkung“ hat der Vorhabenträger gleichwohl ein Schalltechnisches Gutachten beauftragt, das Teil der Planunterlagen zum Satzungsbeschluss ist und auf das ausdrücklich verwiesen wird. Das Gutachten stellt die durch die Bundesautobahn A2 an den untersuchten Immissionsorten verursachten Beurteilungspegel mit und ohne Berücksichtigung der durch das geplante Solarfeld verursachten Reflexionen gegenüber. Im Ergebnis liegt die Erhöhungswirkung des Solarfeldes zwischen 0.0 dB(A) und 1.2 dB(A) und ist damit für das menschliche Ohr kaum wahrnehmbar. Nach einschlägiger Rechtsprechung ist eine planbedingte Erhöhung der Lärmbelastung in dieser Größenordnung unter Abwägungsgesichts-</p>

				<p>punkten im Regelfall ohne hinzutretende besondere Umstände hinnehmbar, vgl. Urteil OVG Münster 2 D 27_15_NE vom 30.05.2017.</p> <p>Hinzutretende besondere Umstände, die eine vom Regelfall abweichende Bewertung begründen könnten, sind vorliegend nicht zu erkennen.</p> <p>Diesbezüglich wird auch auf die Zielsetzung der vorliegenden Planung sowie auf die gesetzlichen Grundlagen gemäß § 2 EEG (2023) sowie auf den LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 verwiesen. Im Ergebnis werden die vom Einwender benannten Immissionen durch den erheblichen Verkehr auf der Autobahn A 2 erzeugt und durch das Planvorhaben nicht relevant erhöht.</p> <p>An allen untersuchten Immissionsorten werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete auch unter Berücksichtigung der Erhöhungswirkung des Solarfeldes unterschritten, so dass eine damit einhergehende Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass nach den Regelwerken in Mischgebieten bei der Umsetzung des Vorhabens – auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Erhöhungswirkung der Schallimmissionen durch das Solarfeld zwischen 0.0 dB(A) und 1.2 dB(A) – ein gesundes Wohnen im</p>
--	--	--	--	---

			<p><i>**Beispiele und Quellen**:</i></p> <p><i>Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Mai 2013, Az. 2 B 256/13: In diesem Fall wurde die Bedeutung der Prüfung der Lärmauswirkungen durch bauliche Veränderungen betont. - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die Anforderungen an die Lärminderung durch bauliche Maßnahmen formuliert.</i></p>	<p>Sinne des BauGB ohne Einschränkung möglich ist.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden die Immissionschutzbelange durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf erneut geprüft und der Immissionsschutz für die umliegenden Wohnnutzungen sichergestellt.</p> <p>Trotz intensiver Recherche (Juris/Internet) kann das Urteil nicht verifiziert werden. Auf Nachfrage teilte das OVG Münster mit:</p> <p><i>Sehr geehrter Herr ..., wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, ist das aufgeführte Aktenzeichen 2 B 256/13 mit Bezug zum Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen nicht korrekt. Das Gericht hat das Aktenzeichen B 256/13 – wie gesagt – für ein ausländerrechtliches Verfahren vergeben, über welches der 17. Senat am 20. März 2013 entschieden hat. Auch das angegebene Datum vom 27. Mai 2013 bietet keinen Aufschluss, weil der 2. Senat des Gerichts an diesem Tag kein B-Verfahren entschieden hat, und auch sonst an diesem Tag keine Entscheidung mit Bezug zur „Bedeutung der Prüfung der Lärmauswirkungen durch bauliche Veränderungen“ getroffen hat.</i></p> <p><i>Im Auftrag Service-Einheit 2. Senat</i></p>
--	--	--	--	---

			<p>3.**Abstandseinhaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu Wohnhäusern**</p> <p><i>Der derzeit geplante Abstand der Photovoltaikanlage zu den Wohnhäusern erscheint unzureichend, um die genannten Beeinträchtigungen wirksam zu verhindern. In vergleichbaren Projekten wurden oft Abstände von mindestens 100 Metern als notwendig erachtet, um die Nachbarschaft vor visuellen und sonstigen Immissionen zu schützen. Der geplante Abstand entspricht nicht diesen Erfahrungswerten und den allgemeinen Empfehlungen, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen haben, um eine verträgliche Koexistenz von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Wohngebieten zu gewährleisten.</i></p>	<p>In NRW bestehen keine zwingenden Abstandserfordernisse zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Wohnnutzungen. In den Beteiligungsverfahren wurden von Seiten der TÖB auch nie derartige Abstandserfordernisse thematisiert/eingefordert.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden von der für Immissionsschutz zuständigen Fachbehörde keine Anregungen und Hinweise zur vorliegenden Planung vorgebracht. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden die Immissionsschutzbelange durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf geprüft und der Immissionsschutz für die umliegenden Wohnnutzungen sichergestellt.</p> <p>Zwischen der Modulfläche und des nächstgelegenen Wohnnutzung am Kurenholtweg liegt ein Abstand von etwa 30,0 m. Dazwischen ist eine mindestens 5-reihige Heckenstruktur festgesetzt.</p> <p>Unabhängig davon lässt die Einwendung offen, anhand welcher Kriterien eine Vergleichbarkeit dieses Vorhabens mit anderen Projekten begründet wird, für die ein Abstand von mindestens 100 Metern oft als notwendig erachtet werden soll. Pauschale Bezugnahmen auf nicht einzelfallbezogene „Erfahrungswerte“ oder „allgemeine Empfehlungen“ können die vom</p>
--	--	--	---	---

				<p>Einwender für dieses Vorhaben geltend gemachten Beeinträchtigungen nicht begründen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen:</p> <p><i>§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</i></p> <p><i>Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.</i></p>
--	--	--	--	--

			<p><i>**Beispiele und Quellen**:</i></p> <p><i>In Bayern wird für Freiflächen-Photovoltaikanlagen oft ein Mindestabstand von etwa 100 Metern zu Wohnbebauungen empfohlen (siehe regionale Planungsrichtlinien). - Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Juni 2012, Az. 8 B 10248/12.OVG: Hier wurde ein Mindestabstand von 150 Metern zu Wohnhäusern als angemessen erachtet, um unzumutbare Beeinträchtigungen zu vermeiden.</i></p>	<p>Abstandsempfehlungen im Freistaat Bayern entfalten keine Bindungswirkung für das Bundesland NRW. In den Beteiligungsverfahren wurden von Seiten der TÖB nie derartige Abstandserfordernisse thematisiert. Zudem lässt die Einwendung offen, aufgrund welcher bayerischer regionaler Planungsrichtlinien ein Mindestabstand von 100 Metern oft empfohlen werden soll. Aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 lassen sich solche Abstandsempfehlungen jedenfalls nicht ableiten.</p> <p>Trotz intensiver Recherche (Juris/Internet) kann auch dieses Urteil nicht verifiziert werden. Darüber hinaus wird es sich (vermutlich) um eine Einzelfallentscheidung handeln, die nicht zwingend auf das vorliegende Planvorhaben übertragbar ist.</p>
			<p>4. <i>**Höhe der Module**</i></p> <p><i>Die geplante Höhe der Photovoltaikmodule von 4 Metern ist deutlich zu hoch und stellt eine unzumutbare visuelle Beeinträchtigung dar. Die Höhe der Module sollte auf ein Maß reduziert werden, das besser in die Landschaft integriert werden kann und weniger stark in das Erscheinungsbild der Umgebung eingreift. Eine Reduktion der Höhe auf maximal 2 bis 2,5 Meter wäre</i></p>	<p>Wie auch im der Plankarte des VEP dargestellt, werden die Solarmodule – in Abhängigkeit des anstehenden (bewegten) Geländes – etwa Höhen von maximal 2,70 m erreichen. Die technischen Anlagen (Trafostationen etc.) erreichen Höhen von bis zu 2,60 m, die in etwa auch den Vorstellungen des Einwenders entsprechen. Die festgesetzte maximale Gesamthöhe baulicher Anlagen im Plangebiet von</p>

			<p><i>wünschenswert, um die visuelle Belastung zu minimieren.</i></p> <p><i>**Beispiele und Quellen**:</i> - In vielen regionalen Planungen und Genehmigungsverfahren wird die Höhe von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 2 bis 2,5 Meter begrenzt, um eine harmonische Integration in die Landschaft zu gewährleisten und die visuelle Beeinträchtigung zu reduzieren.</p>	<p>4,0 m wird aufgrund des anstehenden, leicht bewegten Geländes beibehalten. Die geplanten/vorhandenen Gehölzpflanzungen bieten einen wirksamen Sichtschutz.</p> <p>Darüber hinaus wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen:</p> <p><i>§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</i></p> <p><i>Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.</i></p>
--	--	--	---	--

			<p>5.**Sichtschutz zum Kurenholtweg**</p> <p><i>Der geplante Sichtschutz zum Kurenholtweg sollte ausreichend dicht und hoch sein, um eine effektive Abschirmung der Photovoltaikanlage zu gewährleisten. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass keine hohen Bäume verwendet werden, die wiederum zu einer neuen visuellen Beeinträchtigung führen könnten. Stattdessen sollten niedrigere, dicht wachsende Sträucher oder Hecken eingesetzt werden, die eine adäquate Abschirmung bieten, ohne das Landschaftsbild negativ zu beeinflussen.</i></p> <p>**Beispiele und Quellen**: - In vielen Planungen werden Hecken und Sträucher wie Liguster oder Hainbuche verwendet, die eine dichte und ausreichende Abschirmung bieten und gleichzeitig besser in das landschaftliche Gesamtbild passen.</p> <p><i>Angesichts der oben genannten Punkte fordere ich, dass die Planungen überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass das Gebot der Rücksichtnahme beachtet, die Immissionsschutz Vorgaben eingehalten und ausreichende Abstände zu den Wohnhäusern eingeplant werden. Alternativ sollten geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Verkleinerung in Richtung Wes-</i></p>	<p>Zwischen den Modulflächen und den Wohnnutzungen nördlich des Kurenholtwegs ist eine mindestens 5-reihige Hecke mit Sträuchern (2x verpflanzt, Höhe: 100 - 150 cm und einem Pflanzabstand innerhalb und zwischen den Reihen von 1,0 m) und einzelnen Überhältern (Bäume 1. bzw. 2. Ordnung, 2x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang: 14 - 16 cm) festgesetzt. Die Pflanzliste weist als Sträucher die standortheimischen Arten Faulbaum, Haselnuss, Heckenkirsche, Hundsrose, Kornellkirsche, Schlehe, Schwarzer Holunder, Traubenholunder und Weißdorn sowie als Bäume Feldahorn, Flaum-Eiche, Stieleiche und Vogelkirsche aus. Durch diese Pflanzmaßnahme wird ein wirkungsvoller und ökologisch hochwertiger Sichtschutz zwischen den beiden Nutzungen erreicht. Darüber hinaus werden im Rahmen des Durchführungsvertrags weitere Pflanzmaßnahmen als Sichtschutz im Verlauf des Kurenholtwegs planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Die vom Einwender benannten Punkte werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt (siehe oben), somit kann das Bauleitplanverfahren mit dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden.</p>
--	--	--	--	---

			<p><i>ten, oder die Verwendung spezieller anti-reflektiver Module, in die Planungen aufgenommen werden, um die Belastungen für die Anwohner zu minimieren.</i></p> <p><i>Ich danke Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung meiner Einwände und bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs sowie um Informationen über das weitere Verfahren und die Berücksichtigung meiner Anliegen.[...]"</i></p>	
2	Bürger*in	29.05.2024	<p><i>[...] Betrff: dem öffentlichen Beteiligungsverfahren nach §3 Baugesetzbuch möchte ich Einspruch zum aktuellen Bebauungsplan Nr. 153 der Freiflächen Pphotovoltaikanlage der Stadt Oelde einlegen.</i></p> <p><i>Gründe hierfür sind:</i></p>	
			<p><i>– Abstand zum Wohngebiet Kurenholt/ Böckenfördeweg scheint unzureichend. In vergleichbaren Projekten wurde oft ein Mindestabstand von mindestens 100 m als notwendig erachtet. In den aktuellen Planungen ist von diesen Erfahrungswerten und Empfehlungen leider nicht viel zu erkennen.</i></p>	<p>In NRW bestehen keine zwingenden Abstandserfordernisse zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Wohnnutzungen. In den Beteiligungsverfahren wurden von Seiten der TÖB auch nie derartige Abstandserfordernisse thematisiert.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurde der Immissionsschutz von der zuständigen Fachbehörde nicht thematisiert. Gleichwohl wird der Immissionsschutz für umliegende Wohnnutzungen im Rahmen des nachfolgen-</p>

				<p>den Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf geprüft und sichergestellt.</p> <p>Zudem lässt die Einwendung offen, anhand welcher Kriterien eine Vergleichbarkeit dieses Vorhabens mit anderen Projekten begründet wird, für die ein Abstand von mindestens 100 Metern oft als notwendig erachtet werden soll. Pauschale Bezugnahmen auf nicht einzelfallbezogene „Erfahrungswerte“ oder „allgemeine Empfehlungen“ können den vom Einwender für dieses Vorhaben geltend gemachten Einspruch nicht rechtfertigen.</p>
			<p>– <i>Wasser durch Starkregenereignisse: Der auf längere Zeit verdichtete Erdboden saugt kein Wasser mehr auf, wie soll Wasser aus Süd/West abfließend Richtung Kurenholt aufgehalten werden? Unter dem jetzigen Ablauf wird zur Zeit ein Wasserrohr für die Wasserversorgung des Ortsteils Stromberg verlegt, eine neue Drainage wäre hier überhaupt nicht möglich.</i></p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Planung entsteht unterhalb der Solarmodule – außerhalb der Wege und Nebenanlagen – Extensivgrünland und keine verdichtete Fläche. Zudem führt die vorgesehene Anlage von Extensivgrünland im Vergleich zu derzeit betriebenen intensiven Landwirtschaft zu keiner Verschlechterung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens gegenüber den Status Quo.</p> <p>Um bei Starkregenereignissen ein Abfließen von Niederschlagswasser auf den Kurenholtweg zu vermeiden, wurden zwischen der Stadt Oelde und dem Vorhabenträger bauliche Maßnahmen vereinbart und im Durchführungsvertrag dokumentiert:</p> <p><i>Im Rahmen der Bauausführung wird der Vorhabenträger auf einem Teilbereich entlang der</i></p>

				<p><i>vorhandenen Hecke zum Kurenholtweg (Flur 122, Flurstück 5) auf der den Solaranlagen zugewandten Seite einen naturnahen Wall aufschütten und davor einen Entwässerungsgraben herstellen. Der vom Entwässerungsgraben entnommene Boden soll für den direkt dahinter liegenden Wall genutzt werden. Der Verlauf des Walls und Entwässerungsgrabens ist in der dem Durchführungsvertrag beigefügten Skizze zum Konzept der Oberflächenentwässerung schematisch dargestellt. Das durch den Wall und den Entwässerungsgraben aufgefangene Oberflächenwasser, soll bis zur Ecke des Solarparkgrundstücks (Flur 122, Flurstück 103), Kurenholtweg (Flur 122, Flurstück 5) und Kleingartenanlage (Flur 122, Flurstück 39) hingeführt und von dort aus in einen bereits bestehenden Entwässerungsgraben der Stadt Oelde abgeleitet werden. Auf der Grundlage der skizzierten Darstellungen werden die Dimensionierung und technische Ausführung des Walls und des Entwässerungsgrabens von dem Vorhabenträger konkretisiert und mit der Stadt abgestimmt. Die Stadt wird die finale Umsetzung der Maßnahmen vor Baubeginn freigeben.</i></p>
			<p><i>– Lärmbelästigung: Der Lärm der Autobahn A2 (der sich in den letzten Jahren massiv verstärkt hat) könnte sich durch den Bau einer Freiflächen Anlage nochmal verstärken. Durch die sogenannte Schanzenwirkung besteht die Gefahr einer Steigerung der schon ohnehin sehr lauten Geräuschkulisse. [...]"</i></p>	<p>Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden von der für Immissionsschutz zuständigen Fachbehörde keine Anregungen und Hinweise zur vorliegenden Planung vorgebracht.</p> <p>Hinsichtlich der vom Einwender befürchteten „Schanzenwirkung“ hat der Vorhabenträger</p>

				<p>ein Schalltechnisches Gutachten beauftragt, das Teil der Planunterlagen zum Satzungsbeschluss und auf das ausdrücklich verwiesen wird. Das Gutachten stellt die durch die Bundesautobahn A2 an den untersuchten Immissionsorten verursachten Beurteilungspegel mit und ohne Berücksichtigung der durch das geplante Solarfeld verursachten Reflexionen gegenüber. Im Ergebnis liegt die Erhöhungswirkung des Solarfeldes zwischen 0.0 dB(A) und 1.2 dB(A) und ist damit für das menschliche Ohr kaum wahrnehmbar. Nach einschlägiger Rechtsprechung ist eine planbedingte Erhöhung der Lärmbelastung in dieser Größenordnung unter Abwägungsgesichtspunkten im Regelfall ohne hinzutretende besondere Umstände hinnehmbar, vgl. Urteil OVG Münster 2 D 27_15_NE vom 30.05.2017.</p> <p>Hinzutretende besondere Umstände, die eine vom Regelfall abweichende Bewertung begründen könnten, sind vorliegend nicht zu erkennen.</p> <p>Diesbezüglich wird auf die Zielsetzung der vorliegenden Planung sowie auf die gesetzlichen Grundlagen gemäß § 2 EEG (2023) sowie auf den LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 verwiesen. Im Ergebnis werden die vom Einwender benannten Immissionen durch den erheblichen Verkehr auf der Autobahn A 2 erzeugt und durch das Planvorhaben nicht relevant erhöht.</p>
--	--	--	--	--

				<p>An allen untersuchten Immissionsorten werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete auch unter Berücksichtigung der Erhöhungswirkung des Solarfeldes unterschritten, so dass eine damit einhergehende Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass nach den Regelwerken in Mischgebieten bei der Umsetzung des Vorhabens auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Erhöhungswirkung der Schallimmissionen durch das Solarfeld zwischen 0.0 dB(A) und 1.2 dB(A) ein gesundes Wohnen im Sinne des BauGB ohne Einschränkung möglich ist.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden die Immissionsschutzbelange durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf geprüft und der Immissionsschutz für die umliegenden Wohnnutzungen sichergestellt.</p>
--	--	--	--	---

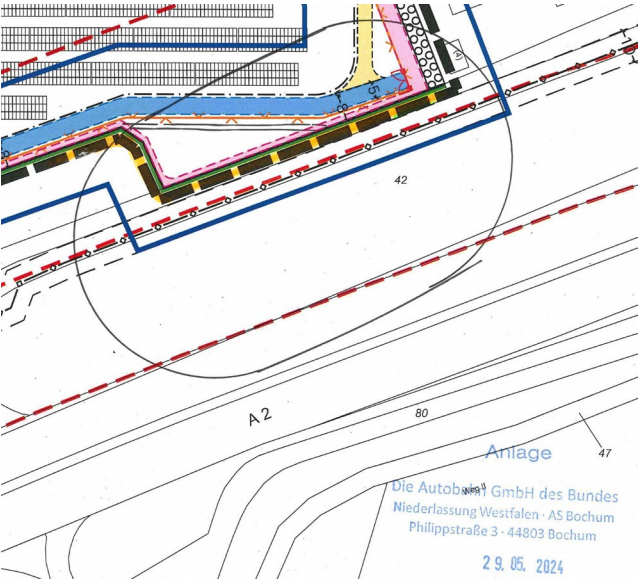
**Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4a Abs. 3 BauGB**

(Beteiligungszeitraum: 14.05.2024-29.05.2024)

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange/ Nachbar- kommune	Ein- gangs- datum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirt- schaft, einschl. anlagenbezo- gener Umweltschutz)	24.05.2024	<p><i>„[...] das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Be- zirksregierung Münster hat die vorgelegten Un- terlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erneut geprüft.</i></p> <p><i>Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätz- lichen Bedenken.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie die Hinweise aus dem Sach- gebiet 54.5 -Hochwasserrisikomanagement-:</i></p> <p><i><u>Hinweis Überschwemmungsgebiet</u></i></p> <p><i>Das Vorhaben grenzt an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Axtbaches. Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der §§ 78 ff. Wasserhaus- haltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswasser- gesetz NRW (LWG) anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmeregelungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf.</i></p>	Die Hinweise der Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 – werden zur Kenntnis ge- nommen.

		<p><i>Die Abgrenzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes ist im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwasweb.nrw.de einsehbar. Entsprechende Dateien zur Verarbeitung in Geografischen Informationssystemen sind im OpenData-Portal des Landes NRW (www.open.nrw.de) verfügbar.</i></p> <p><u><i>Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten</i></u></p> <p><i>Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter www.geoportal.de. Demnach können Teile des Plan-Gebiets von seltenen und extremen Starkregenereignissen betroffen sein.</i></p> <p><u><i>Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz</i></u></p> <p><i>Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und</i></p>	
--	--	--	--

			<p><i>die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf</i></p> <p><i>Auskunft erteilt: Frau Wrobel, Tel.: 0251 / 411 – 3775 [...]"</i></p>	
2	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	29.05.2024	<p><i>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Lansing</i></p> <p><i>zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde werden keine Anregungen vorgebracht.</i></p> <p><i>Die Verkehrssicherungspflicht für den neu ausgewiesenen öffentlichen Weg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 „Solarpark Oelde“ obliegt der Stadt Oelde. Die aus dieser Verkehrssicherungspflicht abzuleitenden Sicherungsmaßnahmen zur Einhaltung der Betretungsverbote für die Autobahngrundstücksflächen sind ebenfalls von der Stadt Oelde zu gewährleisten. Seitens der Autobahn GmbH wird daher empfohlen, den öffentlichen Weg, insbesondere für Kinder und Hunde, entsprechend mit einer Zaumanlage zu sichern (Anlage markierter Planausschnitt). Eine zusätzliche Sicherung durch die Autobahn GmbH für den neuen Weg kann nicht hergestellt werden.</i></p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden auf der Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und dann im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird gewährleistet.</p> <p>Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert.</p>

			<p><i>Erkennbare Lücken im Blendungsschutz für den Autobahnverkehr sind vom Vorhabenträger umgehend zu schließen. Die erforderliche wirkungsvolle Ergänzung des Blendungsschutzes ist dauerhaft vorzuhalten.</i></p> <p><i>Mit freundlichen Grüßen</i></p> <p><i>Anlage (Auszug):</i></p> 	
3	GasLINE GmbH (PLEdoc GmbH)	14.05.2024	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
4	Kreis Warendorf – Der Landrat	27.05.2024	<i>keine Bedenken</i>	entfällt




5	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
6	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
7	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
8	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf	28.05.2024	<p><i>Das Plangebiet liegt südlich des Kernstadtbereichs Oelde zwischen dem Gelände der Landesgartenschau und der Autobahn A 2. Das Plangebiet umfasst einschließlich einer Waldfläche und eines Feldgehölz ca. 23 ha. Der Bebauungsplan Nr. 153 Solarpark Oelde soll für einen befristeten Zeitraum von maximal 40 Jahren aufgestellt werden. Die Fläche sollen nach Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.</i></p> <p><i>Die Errichtung von Freiland-Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen</i></p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da im Stadtgebiet keine gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen bzw. militärische Konversionsflächen für die vorliegend geplante Nutzung vorhanden sind, verbleibt nur die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Zudem werden die Flächen der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen. Spätestens nach dem Ablauf des maximalen Nutzungszeitraumes soll die Fläche wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Zudem erfolgt auch während des Anlagenbetriebes eine extensive Grünlandbewirtschaftung eines Großteils der Fläche (vgl. z.B. textliche Festsetzungen D 1.1 a) und D 1.1 c)).</p> <p>Die vorliegende Planung erfolgt auf Betreiben und im Einvernehmen mit den Landwirten/Eigentümern, deren Flächen temporär überplant werden. Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen stehen im</p>

			<p><i>Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzuziehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.</i></p> <p><i>Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</i></p>	<p>Stadtgebiet als mögliche Alternative nicht zur Verfügung.</p> <p>Darüber hinaus wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen:</p> <p><i>§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</i></p> <p><i>Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßerecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.</i></p>
--	--	--	--	---

				Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade in Dürrejahren wie zwischen 2018 und 2022 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellt, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.
9	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	15.05.2024	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
10	Thyssengas GmbH	17.05.2024	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
11	Vereinigte Gas- und Wasserversorgung, Rheda-Wiedenbrück (Gelsenwasser AG)	24.05.2024	<p><i>„[...] vielen Dank für die Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung.</i></p> <p><i>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme von Herrn Lukas Holtmannspötter vom 26.05.2023</i></p> <p><i>Weitere Anregungen dazu haben wir nicht. [...]“</i></p>	Der Vorhabenträger und die VGW sind im engen Austausch bzgl. der Realisierung der Trinkwasserleitung. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert.
			<p>Stellungnahme der Gelsenwasser AG vom 26.05.2023 zur Information:</p> <p><i>„[...] im Folgenden die Stellungnahme der GELSENWASSER AG zum Bebauungsplans Nr. 153 „Solarpark Oelde“ der Stadt Oelde:</i></p> <p><i>Die GELSENWASSER AG plant den Bau einer Trinkwassertransportleitung DN 800 von Beckum, Geißlerstraße bis Oelde, Wiedenbrücker Straße. Sie dient der Deckung zukünftiger</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Information:</p> <p><i>Die Projektplanung zur Realisierung der PV-Freiflächenanlage erfolgt in enger Abstimmung mit der Gelsenwasser AG.</i></p>

		<p><i>Trinkwasserbedarfe im Raum Ostwestfalen. Der Plananlage anbei („AB_001_U50_009“) können Sie den aktuellen Planungsstand entnehmen. Die gesamte Trasse verläuft dabei in Abstimmung mit der Autobahn GmbH und dem Fernstraßenbundesamt möglichst parallel zur Bundesautobahn A2 (BAB A2) im 40 m breiten Anbauverbotstreifen.</i></p> <p><i>Für die durch den „Solarpark Oelde“ und die Trinkwassertransportleitung gemeinsam beplanten Flächen (Gemarkung Oelde, Flur 122, Flurstücke 90, 103 und 104) erfolgten bereits Abstimmungen zwischen der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (THEE) und der GELSENWASSER AG zur Realisierung beider Projekte. Im Ergebnis wurde ein durch den „Solarpark Oelde“ nicht überbaubarer Korridor für den Bau und Betrieb der Trinkwassertransportleitung abgestimmt, der sich zwischen der Grundstücksgrenze der BAB A2 und der überbaubaren Grundstücksfläche erstreckt, siehe Darstellung im Übersichtsplan „VORHABEN-BEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 153 „Solarpark Oelde“ – Blatt 1“. Die Breite des Korridors ergibt sich aus der Grundstücksgrenze der BAB A2 im Süden und einer gedachten Linie im Norden, die sich aus dem 40 m breiten Anbauverbotstreifen der BAB A2 zuzüglich eines Abstands von mindestens 5 m ergibt, siehe ebenfalls Übersichtsplan „Solarpark Oelde“. Die Trinkwassertransportleitung wird dabei nach den Vorgaben der Autobahn GmbH und des Fernstraßenbundesamts</i></p>	
--	--	---	--

		<p><i>mit einem Abstand von ca. 5 m zur Grundstücksgrenze der BAB A2 trassiert. In einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m zu beiden Seiten der Leitungssachse) ist nach den Regelwerken eine Überbauung unzulässig.</i></p> <p><i>Die GELSENWASSER AG hat keine Einwände bzw. Bedenken gegen die geplante öffentliche Erschließung/die Herrichtung eines Fußwegs durch den Vorhabenträger des „Solarparks Oelde“ im Schutzstreifen der Trinkwassertransportleitung (siehe „Vorhaben- und Erschließungsplan“), wenn die Detailplanung im Vorfeld mit der GELSENWASSER AG abgestimmt wird.</i></p> <p><i>Sollte mit der Errichtung des Solarparks vor Verlegung der Trinkwassertransportleitung begonnen werden, wäre eine aufeinander abgestimmte Bauabfolge der beiden Projekte zur Vermeidung von Bauerschwernissen sowie aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für beide Seiten sinnvoll. Im Idealfall kann zunächst die Trinkwassertransportleitung verlegt und dann der „Solarpark Oelde“ errichtet werden. Mindestens aber sollten die südliche Umzäunung und der südliche Fußweg erst nach Verlegung der Trinkwassertransportleitung final hergestellt werden.</i></p> <p><i>Die GELSENWASSER AG ist aktuell in der Vorbereitung eines Planfeststellungsverfahrens für den Leitungsbau bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 und geht gegenwärtig davon</i></p>	
--	--	--	--

			<p><i>aus, die Baumaßnahmen an dieser Stelle ca. Mitte 2025 durchführen zu können.</i></p> <p><i>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lukas Holtmannspötter: Tel.: +49 2303 204 202; E-Mail: Lukas.Holtmannspoetter@Gelsenwasser.de</i></p>  <p><i>Auszug aus dem beigefügten Übersichtsplan:</i></p> <table border="1" data-bbox="837 979 1178 1086"> <tr> <td>Vorhabenträger:</td> <td> GELSENWASSER</td> </tr> <tr> <td>Projekt:</td> <td>OWL-Leitung, DN 800, PN 16</td> </tr> </table>	Vorhabenträger:	 GELSENWASSER	Projekt:	OWL-Leitung, DN 800, PN 16	
Vorhabenträger:	 GELSENWASSER							
Projekt:	OWL-Leitung, DN 800, PN 16							
12	Wasserversorgung Beckum GmbH	29.05.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben keine Bedenken. Südlich des Kurenholtweg liegt die neue Trinkwasserleitung DN 300, die zwischenzeitlich in Betrieb gegangen ist. Diese Leitung ist mit drei Hydranten ausgestattet, an den Einbindungspunkten und etwa mittig.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert.</p>				

			<p>Auch ist nichts gegen eine Strauchbepflanzung zwischen dem Kurenholtweg und der Grundstücksgrenze einzuwenden.</p> <p>Im Bereich der Schieber, Hydranten und Be und Entlüfter bitte ich um etwas Abstand mit möglichen Pflanzen.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	
--	--	--	--	--